

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

SLOWENIEN (Republik Slowenien)

Stand: 27.03.2020

Apostille

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/1191 ist die Anbringung der Apostille auf slowenischen öffentlichen Urkunden nicht erforderlich.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) (Internationale) Geburtsurkunde
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch das slowenische Geburtsstandesamt

Für die im Ausland geborenen slowenischen Staatsangehörigen ist zuständige Heimatbehörde für die Ausstellung der Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung das slowenische Standesamt, bei welchem die Geburt im Ausland in die slowenische Geburtsmatrikel registriert wurde (Ehewohnsitz der Eltern in Slowenien bzw. Wohnsitz des Vater/der Mutter in Slowenien). In diesem Fall ist neben der Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde aus dem Ausland auch die (internationale) Geburtsurkunde des slowenischen Standesamts im Original vorzulegen.

- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) (Internationale) Heiratsurkunde
- 2) a) Scheidungen bis zum 30.04.2004:
Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

b) Scheidungen ab dem 01.05.2004:
Scheidungsurteil sowie Bescheinigung nach Artikel 33 (Anhang IV) der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 bzw. nach Artikel 39 (Anhang I) der EG-Verordnung Nr. 2201/2003.

oder

- statt a) und b)

ggf. (internationale) Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines slowenischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den slowenischen Rechtsbereich durch das zuständige slowenische Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Slowenien ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

Ausnahme:

Für Ehescheidungen aus den EU-Staaten nach dem 01.05.2004 ist ein Anerkennungsverfahren aufgrund Art. 39 der EG-Verordnung Nr. 2201/2003 (bzw. Art. 33 der EG-Verordnung Nr. 1347/2000) nicht erforderlich.